

**Errichtung einer Blitzeranlage an der Kreuzung
Humboldtstr./Claude-Lorrain-Str. zur Einhaltung des
Tempo 30**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02457 der Bürgerversammlung
des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 21.02.2019

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 17436

**Beschluss des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen
vom 22.01.2020**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen hat am 21.02.2019
anliegende Empfehlungen beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des
Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen sind. Da es sich um Empfehlun-
gen einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk be-
schränkt sind, müssen diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger-
und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß
§ 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt
werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, eine dauerhafte Blitzeranlage an der
Kreuzung Humboldtstraße/Claude-Lorrain-Straße zur Geschwindigkeitsüberwachung
einzurichten.

Für die Einrichtung von stationären Geschwindigkeitsmessanlagen ist das Polizei-
präsidium München zuständig. Grundsätzlich gelten für den Einsatz stationärer
Geschwindigkeitsmessanlagen für Zwecke der Verkehrssicherheit nach den Vorgaben
des Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Kriterien:

Es muss eine Örtlichkeit mit hohem Unfallrisiko und besonders hohem
Verkehrsaufkommen gegeben sein, an der eine dauerhafte Überwachung erforderlich
oder eine andere Form der Geschwindigkeitsüberwachung aufgrund der örtlichen
Gegebenheiten nicht möglich oder zumindest erschwert ist. Beim Betreiben von
stationären Messanlagen muss einer Reduzierung von Verkehrsunfällen absolute Priorität
eingeräumt werden.

Nach Mitteilung der Polizei liegen beide Voraussetzungen an der Kreuzung
Humboldtstraße/Claude-Lorrain-Straße nicht vor. Eine stationäre Blitzeranlage nur zur

Geschwindigkeitsüberwachung wird nicht eingerichtet.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02457 der Bürgerversammlungen des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 21.02.2019 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem folgenden Ergebnis wird Kenntnis genommen:
An der Kreuzung Humboldtstraße/Claude-Lorrain-Straße liegen die Voraussetzungen für die Errichtung einer Blitzeranlage nicht vor.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02457 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 21.02.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Dr. Dietz-Will

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 05

an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

an D-II-V / Stadtratsprotokolle

an das Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. an das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 05 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 05 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 05 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA III

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 532